

Statuten der Bürgergemeinde Fideris

Art. 1

Die Bürgergemeinde Fideris besteht aus den in der Gemeinde Fideris wohnhaften Ortsbürgern, nachfolgend Bürger genannt.

Im ganzen Recht der Bürgergemeinde beziehen sich Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Vorschrift nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu.

Sie überlässt die Buchhaltung der Verwaltung der politischen Gemeinde. Die politische Gemeinde erhält dafür 80% der jährlichen Einnahmen aus den Baurechtzinsen.

Diese kommt andererseits für sämtliche Auslagen der Bürgergemeinde auf.

Art. 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme ins Gemeinde- und Erteilung des Ehrenbürgerrechts
- b) Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des beweglichen und des unbeweglichen Eigentums der Bürgergemeinde. Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Poltischen Gemeinde
- c) Festsetzung über die jährliche Verwendung von 20% der Einnahmen der Baurechtzinsen
- d) Beschlussfassung über Auflösung oder Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde

Art. 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger nach Massgabe des kantonalen Rechts.

Art. 5

Wer stimmberechtigt ist, kann in ein Amt der Bürgergemeinde gewählt werden, sofern die Wählbarkeit nicht durch Strafgerichtsurteil eingeschränkt ist.

Die ordentliche Amtsperiode aller Behörden und Kommissionen dauert zwei Jahre. Scheidet ein Funktionsträger vor Ablauf der Amtsperiode aus, so findet eine Ergänzungswahl nur statt, wenn die Amtsdauer im Zeitpunkt des Ausscheidens noch mindestens ein Jahr dauert.

Art. 6

Die Unvereinbarkeits-, Ausstands- und Ausschlussgründe gemäss Gemeindegesetz¹ gelten auch in der Bürgergemeinde.

<u>Art. 7</u>

Die Mitglieder der Bürgergemeindebehörden sowie die Bürgergemeindefunktionäre werden nach Zeitaufwand zu den Ansätzen der Behördenmitglieder und Funktionäre der politischen Gemeinde durch diese entschädigt.

Art. 8

Die politischen Rechte sind nach Massgabe des Gemeindegesetzes² und des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden ³gewährleistet.

Für die Ausübung des Initiativrechtes sind mindestens 20 Personen, welche in Angelegenheiten der Bürgergemeinde stimmberechtigt sind, erforderlich.

Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Bürgergemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung⁴.

Art. 9

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem kantonalen Recht⁵.

Art. 10

Die Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürger(gemeinde)versammlung ;
- b) der Bürgerrat (Bürgervorstand)

¹ BR 175.050; Art. 21 – 23

² Art. 11 und 12

³ GPR; BR 150.100; Art. 73 ff. und 94

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, BR 370.100

⁵ Gesetz über die Staatshaftung, BR 170.050

Art. 11

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde. In ihr üben die stimmberechtigten Bürger die ihnen in den Angelegenheiten der Bürgergemeinde zustehenden Rechte aus.

Art. 12

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

- a) den Erlass der Statuten, allfälliger Gesetze und anderer allgemein verbindlicher Erlasse, soweit hiezu der Bürgerrat nicht ausdrücklich ermächtigt ist:
- b) die Wahl des Bürgerrates und des Bürgerpräsidenten
- c) die Wahl von Kommissionen, soweit sie gemäss den einschlägigen Erlassen nicht vom Bürgerrat zu wählen sind;
- d) den Verkauf, die Verpfändung und die dauernde Belastung von Grundeigentum unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bürgerrates (Art. 15)
- e) die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;

Art. 13

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

20 Stimmberechtigte können unter genauer Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift die Einberufung einer Bürgerversammlung verlangen. Ist das Begehren gültig, so ist die Versammlung innert 30 Tagen einzuberufen.

Jede vorschriftsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig.

Art. 14

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde.

Er besteht aus dem Bürgerpräsidenten, dem Beisitzer und dem Aktuar.

Art. 15

Dem Bürgerrat obliegen:

- a) die Handhabung und der Vollzug der Erlasse des Bundes, des Kantons und der Bürgergemeinde und, soweit sie diese betreffen, der Politischen Gemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
- b) die Verwaltung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens der Bürgergemeinde;

- c) die Vorberatung aller von der Bürgerversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- d) der Kauf und der Tausch von Grundeigentum und der Erwerb dinglicher Rechte aller Art, die Veräusserung von Grundeigentum bis zu 50 m2, der Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Grenzbereinigungen, Näherbaurechten und Arrondierungen sowie der Abschluss gütlicher Vereinbarungen zur Vermeidung von Enteignungen;
- e) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 2000.- für den nämlichen Gegenstand und bis Fr. 200.-, wenn es jährlich wiederkehrende Ausgaben sind;
- f) die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten, Behörden und vor Gericht;
- g) die Erteilung bzw. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

Im übrigen stehen dem Bürgerrat alle Befugnisse zu, die weder durch die Statuten noch durch das übergeordnete Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 16

Sofern jemand in zwei Ämter gewählt wird, denen er von Gesetzes wegen nicht gleichzeitig angehören darf, so hat er sich unverzüglich für das eine oder das andere zu entscheiden.

Art. 17

Alle Organe führen ein Protokoll, in dem mindestens die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungs- und die Wahlergebnisse verzeichnet sein müssen.

Die Einsichtnahme richtet sich nach dem kantonalen Recht⁶.

Art. 18

Die Bürgergemeinde sorgt durch gute Verwaltung ihres Vermögens für dessen ungeschmälerte Erhaltung und für nachhaltigen Ertrag.

Die Bürgerversammlung erlässt die erforderlichen Reglemente.

⁶ Art. 26 GG

Art. 19

Diese Statuten können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde ganz oder teilweise abgeändert werden.

Sie ersetzen diejenigen (die Verfassung) vom 26.01.1964 und treten am in Kraft.

Alle Erlasse der Bürgergemeinde, die dem neuen Recht widersprechen, sind aufgehoben.

Von der Bürgerversammlung genehmigt am 08. November 2013

Der Bürgerratspräsident: Peter Niggli-Lietha

Die Aktuarin: Silvana Schlegel-Walli

P. b.g (.

5. Sclee, 12 - Wall

Von der Regierung genehmigt:

Vom Departement für Firemen und Gemeinden des Kantons Graubündens genehmigt gemass Departementsverfügung vom 11. Juli 2014

> Departement für Finanzen und Gemeinden Graubünden Die Vorsteherin:

Regierungsrätin Barbara Janom Steiner